



## Kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Paare; Revision der Kirchenordnung (2. Lesung)

### Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung gemäss beiliegender Synopse.
2. Sie setzt - vorbehältlich eines Referendums - die Änderungen auf den 1. Juni 2023 in Kraft.

### Begründung

Anlässlich der Sommersession vom 24. / 25. Mai 2022 hat die Synode die kirchliche Trauung für gleichgeschlechtliche Paare beschlossen und der hierfür notwendigen Teilrevision in der Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KiO; KES 11.020) in erster Lesung zugestimmt. Es handelt sich dabei mehrheitlich um sprachliche Anpassungen an eine genderneutrale Terminologie, welche die beabsichtigte Öffnung der kirchlichen Ehe verdeutlichen. Gemäss Art. 18 Bst. a der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010) hat die Synode über oben aufgeführtes, dem Referendum unterstelltes Geschäft nun in zweiter Lesung zu beraten und Beschluss zu fassen.

Der Wortlaut der beiliegenden Synopse entspricht demjenigen in erster Lesung. In Art. 131 Abs. 1 KiO ist der von der Synode angenommene Antrag der Fraktion der Unabhängigen umgesetzt worden. Der Absatz beginnt nun mit: «Die mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin verheiratete Person...».

Der Synodalrat bittet die Synode um Annahme der vorliegenden Teilrevision. Mit ihr wird ein längerer Prozess zum Abschluss gebracht, in welchem unsere Kirche die Ausweitung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare sorgfältig diskutiert hat - im Wissen darum, dass in Glaubensfragen auch Raum für Differenzen bestehen dürfen.

Der Synodalrat

Beilage

Synopse zur Teilrevision der Kirchenordnung (2. Lesung)